

Beacht

Nach Sonderverteiler

Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 7/2004
über
den Umgang mit beweglichen und ortsfesten
Telekommunikationsanlagen und Zubehör

Diese Geschäftsanweisung gilt für die gesamte Polizeibehörde.

Inhalt:

I. Allgemeines

- 1 - Begriffsbestimmung
- 2 - Grundsätze

II. Aufbewahrung

- 3 - Räumliche Voraussetzungen
- 4 - Aufbewahrungsart in Räumen
- 5 - Spezielle Sicherungsmaßnahmen

III. Verantwortlichkeit

- 6 - Aufsicht
- 7 - Kontrollen

IV. Einsatz von tragbaren Telekommunikationsanlagen

- 8 - Aus- und Rückgabe
- 9 - Weitergabe im Einsatz
- 10 - Sicherung im Einsatz
- 11 - Bereithalten zum Einsatz

V. Telekommunikationsanlagen in Fahrzeugen

- 12 - Allgemeines
- 13 - Zuständigkeiten
- 14 - Besondere Maßnahmen
- 15 - Defekte Telekommunikationsanlagen in Fahrzeugen
- 16 - Verbringen von Fahrzeugen mit Funk in Werkstätten außerhalb der Berliner Polizei
- 17 - Lagerung ausgebauter Geräte
- 18 - Bestandsveränderung / -nachweisführung

VI. Mitnahme auf Dienstreisen

- 19 - Benutzung von Telekommunikationsanlagen im übrigen Bundesgebiet
- 20 - Benutzung von Telekommunikationsanlagen außerhalb des Bundesgebietes

VII. Pflege und Instandsetzung

- 21 - Pflege
- 22 - Instandsetzung
- 23 - Schadensfeststellung

VIII. Verluste / Unregelmäßigkeiten

- 24 - Grundsätzliches Verfahren
- 25 - Telekommunikationsanlagen der Kategorie I
- 26 - Kartenverlust von Mobilfunktelefonen

IX. Überlassung von Telekommunikationsanlagen an Außenstehende

- 27 - Verfahren

X. Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

1 - Begriffsbestimmung

(1) Telekommunikationsanlagen sind technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können.

(2) Im Sinne dieser Geschäftsanweisung wird unterschieden zwischen

a) Telekommunikationsanlagen der Kategorie I:

- Funkgeräte und -anlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) gemäß Technischer Richtlinien BOS sowie Sondergeräte im Aufgabenbereich des LKA,
- Funkgeräte und -anlagen, die von der Polizeibehörde auf den ihr zugewiesenen Frequenzen betrieben werden,
- Sprachverschleierungs- und Schlüsselgeräte,
- Datenfunkgeräte.

b) Telekommunikationsanlagen der Kategorie II:

Alle übrigen Anlagen und Geräte, wie Funktelefone, Fernsprech-, Fernschreib-, Fernkopier- und Lautsprechgeräte, Hör- und Fernseh- und Funkgeräte, Ton- und Bildaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte, Funkmeldesystem-Geräte (FMS), Teleduktoranlagen, Echolot- und Radaranlagen.

c) Zubehör:

Dazu zählen Stromversorgungs-, Anschluss- und Bedienteile, Antennen, Hör- und Sprechgarnituren, Tragevorrichtungen, Sammler.

(3) Der Umgang mit Datenverarbeitungs-Anlagen, -Netzwerken, Servern sowie Endgeräten der PC-Technik und deren Zubehör wird außerhalb dieser Geschäftsanweisung geregelt.

2 - Grundsätze

(1) Telekommunikationsanlagen gehören zu den wichtigsten Führungs- und Einsatzmitteln der Polizei. Sie dienen auch der Sicherheit der eingesetzten Beamten. Darum ist es erforderlich, dass

- a) eine ständige Einsatzbereitschaft gewährleistet wird,
- b) die Benutzung durch Unbefugte verhindert wird,
- c) sie vor Beschädigung bzw. Verlust geschützt werden,
- d) im Umgang mit ihnen die erforderliche Umsicht und Sorgfalt aufgewendet wird.

(2) Eingesetzte Kräfte, die mit Telekommunikationsanlagen, insbesondere mit Sprechfunkgeräten, ausgestattet sind, haben

- a) das Gerät betriebsbereit und eingeschaltet mitzuführen,
- b) alles zu vermeiden, was die Betriebsfähigkeit des Gerätes beeinträchtigen könnte (z.B. den Anschluss von dienstlich nicht zugelassenen Geräten und Zubehör),

- c) durch ständiges Mithören und ggf. durch Verständigungsverkehr sich von der Funktionsfähigkeit des Gerätes zu überzeugen, sofern die Besonderheiten des Einsatzes dem nicht entgegenstehen (z. B. Funkstille).
- (3) Einschränkende Regelungen der Verschlusssachenanweisung und Kryptovorschriften für Geräte, die als Verschlusssachen eingestuft sind, gehen den Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung vor.
- (4) Eingriffe und Änderungen an Telekommunikationsanlagen sind nur durch von der ZSE III autorisiertes Personal der Polizeibehörde bzw. dazu befugte Fremdfirmen durchzuführen.

II. Aufbewahrung

3 - Räumliche Voraussetzungen

- (1) Räume, in denen Telekommunikationsanlagen und Zubehör ständig lagern, müssen trocken und gegen Feuchtigkeit geschützt sein.
- (2) Diese Räume müssen gegen Einbruch gesichert sein. Als Maßstab für die Sicherheitsanforderungen dient die GA über die Sicherung von Polizeidienststellen und -einrichtungen.
- (3) Die Sicherheitsvoraussetzungen sind von den Verantwortlichen vor Einrichtung von Lagerräumen zu prüfen. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen sind zu veranlassen und diese erforderlichenfalls neuen Gegebenheiten anzupassen. Falls die verantwortlichen Leiter der Organisationseinheiten über Art und Umfang der Sicherheitsmaßnahmen Zweifel haben, ist die "Arbeitsgruppe für Sicherheitsvorkehrungen bei den örtlichen Polizeidienststellen" zur Begutachtung heranzuziehen (vgl. GA über die Sicherung von Polizeidienststellen und -einrichtungen).
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für betriebene oder betriebsbereite Telekommunikationsanlagen der Kategorie I, die sich in Räumen befinden, die nicht ständig begangen werden.

4 - Aufbewahrungsart in Räumen

- (1) Telekommunikationsanlagen der Kategorie I sind bei den Organisationseinheiten in den dafür bestimmten Metallschränken aufzubewahren. Schränke sowie Türen der Räume, in denen Telekommunikationsanlagen - auch nur vorübergehend - lagern, sind bei Verlassen der Räume verschlossen zu halten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Telekommunikationsanlagen vorübergehend auch in anderen Behältnissen aufbewahrt werden, wenn eine ständige Aufsicht gewährleistet ist (z. B. Wache).
- (3) Dienstkräfte, denen Telekommunikationsanlagen der Kategorie I ständig zur Verfügung gestellt werden, müssen diese in ihrer Wohnung unter Verschluss aufbewahren, wenn die Geräte nicht betrieben werden. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein oder die Dienstkraft Bedenken gegen die Aufbewahrung in ihrer Wohnung haben, so hat sie die Telekommunikationsanlagen bei ihrer Organisationseinheit in Verwahrung zu geben.

5 - Spezielle Sicherungsmaßnahmen

Als Verschlusssache (VS) eingestufte Telekommunikationsanlagen sind gemäß den einschlägigen VS- sowie Krypto-Vorschriften zu behandeln und zu sichern.

III. Verantwortlichkeit

6 - Aufsicht

- (1) Verantwortlich für die den Organisationseinheiten zugewiesenen Telekommunikationsanlagen und Zubehör sowie für die Einhaltung der Regelungen nach dieser Geschäftsanweisung ist der jeweilige eigenverantwortliche Leiter einer Organisationseinheit (Leitungsverantwortung).
- (2) Der für den Einsatz der IuK-Technik zuständige Sachbearbeiter (SB IuK) ist für die ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung der Telekommunikationsanlagen und des Zubehörs sowie für den Verschluss der Räume und Behältnisse verantwortlich. Es ist personell wie organisatorisch für die Dauer seiner Abwesenheit sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung eingehalten werden.
- (3) Ist ein SB IuK nicht vorgesehen, hat der Leiter der Organisationseinheit eine Dienstkraft sowie einen Vertreter für diese Tätigkeit zu bestimmen und diese Dienstkräfte der für seine Organisationseinheit zuständigen IuK-Koordinierungsstelle (IuK-KooSt) namentlich zu benennen.
- (4) Die zur Einhaltung dieser Geschäftsanweisung beauftragten Dienstkräfte sind im dazu erforderlichen Umfang einzuweisen bzw. aus- und fortzubilden.

7 - Kontrollen

- (1) Der Leiter der Organisationseinheit veranlasst, dass außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit die Räume, in denen sich Telekommunikationsanlagen befinden, in unregelmäßigen Zeitabständen auf Verschluss kontrolliert werden.
- (2) Der Leiter der Organisationseinheit - oder ein von ihm Beauftragter - hat durch Kontrollen in unregelmäßigen Zeitabständen Vollzähligkeit und Zustand (Bestandsprüfung) der Geräte zu überprüfen.
- (3) Zur Prüfung des Bestandes sind auch die zuständigen Bestandsnachweisführer sowie die zuständige IuK-Koordinierungsstelle berechtigt.
- (4) Die durchgeführten Kontrollen sind in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Sollten besondere Vorkommnisse es erforderlich machen, dass Räume/Metallschränke, in denen Telekommunikationsanlagen lagern, in Abwesenheit des SB IuK geöffnet werden müssen, so ist dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt davon in Kenntnis zu setzen.

IV. Einsatz von tragbaren Telekommunikationsanlagen

8 - Aus- und Rückgabe

- (1) Der Empfang von Telekommunikationsanlagen und Zubehör ist durch Unterschriftsleistung zu bestätigen. Dies gilt auch für Angehörige von Organisationseinheiten, denen Telekommunikationsanlagen auf längere Dauer und zum zeitweiligen Gebrauch durch mehrere Benutzer zugewiesen wurden.
- (2) Ist das Gerät mit einer Fertigungs- oder sonstigen Individual-Nummer (z. B. Berlin-Nr.) versehen, so ist diese zu vermerken.
- (3) Als Nachweis gelten
 - a) für die kurzfristige Ausgabe vor Einsatzbeginn der Vordruck Pol 669 sowie dementsprechende Belege,

- b) für die Ausgabe über einen längeren Zeitraum an einzelne Dienstkräfte der Vordruck Pol 368 sowie dementsprechende Belege.
- (4) Nach dem Einsatz sind Telekommunikationsanlagen unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Aufgetretene Defekte sind zu melden. Zurückgenommenes Gerät ist sofort auf Vollzähligkeit und Zustand zu überprüfen, um die Funktionsfähigkeit und damit eine erneute Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Die Rücknahme ist durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Verfahrensweise gilt sinngemäß auch für Angehörige von Organisationseinheiten, denen Telekommunikationsanlagen auf längere Dauer und zum zeitweiligen Gebrauch durch mehrere Benutzer zugewiesen wurden.
- (5) Telekommunikationsanlagen und Zubehör, welche gemäß Absatz 3 Buchstabe b) ausgegeben wurden, sind bei längerer Abwesenheit vom Dienst (z. B. Jahresurlaub, Kur, Krankheit, Lehrgänge o. ä.) unaufgefordert bei der ausgebenden Organisationseinheit in Verwahrung zu geben.

9 - Weitergabe im Einsatz

- (1) Sollte es während eines Einsatzes erforderlich sein, Telekommunikationsanlagen zu übergeben, so muss die jeweils abgebende Dienstkraft in der Lage sein, über deren Verbleib Auskunft zu geben. Dazu gehören insbesondere Name, Personalnummer und Organisationseinheit des Empfängers.
- (2) Die Weitergabe von Telekommunikationsanlagen und Zubehör hat durch Aushändigung zu erfolgen. Die übergebende Dienstkraft ist berechtigt, sich den Empfang formlos quittieren zu lassen, sofern die Besonderheiten des Einsatzes dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die für die Einsatzführung verantwortliche Organisationseinheit hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ablösenden Dienstkräfte über Art und Umfang der zu übergebenden / übernehmenden Telekommunikationsanlagen und des Zubehörs zweifelsfrei Kenntnis erlangen (Verzeichnis, Postenanweisung, Übergabebuch o. ä.).
- (4) Werden Telekommunikationsanlagen der Kategorie I weitergegeben, so sind sie mit Stückzahl und Geräte- / Individualnummer (bzw. Berlin-Nr.) zu erfassen. Dabei ist das Verfahren so zu regeln, dass während des Einsatzes und nach gravierenden Vorkommnissen exakte Angaben über den Verbleib des eingesetzten Gerätes gemacht werden können.

10 - Sicherung im Einsatz

- (1) Jede Dienstkraft, der Telekommunikationsanlagen anvertraut werden, ist für die Einhaltung der sie betreffenden Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung verantwortlich. Sie hat sich vor Antritt ihres Dienstes (Posten, Streife usw.) zu vergewissern, ob und welche Telekommunikationsanlagen zu übernehmen sind. Die übernehmende Dienstkraft hat sich unverzüglich vom erforderlichen Umfang sowie von der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsanlagen zu überzeugen. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind **sofort** zu melden.
- (2) Tragbare Telekommunikationsanlagen der Kategorie I sind ständig unter Kontrolle zu halten und grundsätzlich nicht abzulegen. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern der jeweilige Einsatz dies unvermeidbar erfordert.
- (3) Tragbare Telekommunikationsanlagen sind möglichst gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Die Benutzung dienstlich nicht zugelassener Tragevorrichtungen ist untersagt. Die Geräte sind in dienstlich gelieferten bzw. dienstlich zugelassenen Tragevorrichtungen oder in den dafür vorgesehenen bzw. geeigneten Taschen der Kleidung so zu tragen, dass die Geräte und das Zubehör durch die Trageweise vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und die zuverlässige Bedienung der Geräte und des Zubehörs gewährleistet ist.

- (4) In unbesetzten Kraftfahrzeugen, die für jedermann zugänglich abgestellt werden, dürfen tragbare Telekommunikationsanlagen der Kategorie I grundsätzlich nicht zurückgelassen werden.
Wenn aus einsatztaktischen Gründen das Zurücklassen doch erforderlich sein sollte, können sie kurzzeitig in verschlossenen Kfz so zurückgelassen werden, dass sie von außen nicht sichtbar sind. Dieses Verfahren ist auch auf Polizeigelände mit Publikumsverkehr anzuwenden.

11 - Bereithalten zum Einsatz

Werden Telekommunikationsanlagen und Zubehör zur kurzfristigen Ausgabe bereitgehalten, so ist der für die Dienstschrift Verantwortliche für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung zuständig.

V. Telekommunikationsanlagen in Fahrzeugen

12 - Allgemeines

Dieser Abschnitt gilt für alle fest in Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Hubschrauber eingebauten Telekommunikationsanlagen. Sie bilden im technischen Sinn mit dem Fahrzeug eine Einheit.

13 - Zuständigkeiten

- (1) Für den Bestand und den damit verbundenen Schriftverkehr (Buchungen o. ä.) ist der jeweilige Bestandsnachweisführer der Gruppe Fe zuständig. Bestandsveränderungen erfolgen dabei in enger Zusammenarbeit mit dem für die Fahrzeuge verantwortlichen Bestandsnachweisführer.
- (2) Um Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu gewährleisten, geht die diesbezügliche Verantwortung für die Telekommunikationsanlagen und Zubehör jeweils auf die Dienstkraft über, die die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübt, das ist
 - a) während des Fahrbetriebes der Fahrzeugführer,
 - b) nach Rückgabe des Fahrzeuges der Verantwortliche der jeweiligen Organisationseinheit,
 - c) in polizeieigenen Werkstätten der Leiter des für die Reparatur zuständigen Dienstbereiches.
- (3) Ausgenommen von Absatz 2b sind alle Fahrzeuge, bei denen sich Telekommunikationsanlagen der Kategorie I in einer verschlossenen Kabine befinden und die Schlüssel zu diesen Kabinen der Kontrolle des zuständigen SB IuK unterliegen. Die Verantwortung für die Telekommunikationsanlagen verbleibt in diesen Fällen beim zuständigen SB IuK, der geeignete Maßnahmen zur sicheren Schlüsselaufbewahrung und zum Ausgabeverfahren trifft.

14 - Besondere Maßnahmen

- (1) In Kfz eingebaute Telekommunikationsanlagen der Kategorie I sind durch die Fahrdienste in der Begleitkarte für Kraftfahrzeuge (Vordruck Pol 711) aufzunehmen. Darüber hinaus sind Typ und "Berlin-Nr." -sonstige Fertigungs- / Individualnummer- auf der Vorderseite des Fahrtenbuches (Vordruck Pol 481) zu vermerken.

- (2) Die Kraftfahrzeugführer haben sich vor Antritt der Fahrt vom Vorhandensein der auf dem Fahrtenbuch vermerkten Telekommunikationsanlagen zu überzeugen. Erkannte Schäden bzw. das Fehlen von Gerät sind dem Verantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheit **sofort** zu melden.
- (3) Werden Kfz, in denen sich Telekommunikationsanlagen befinden, abgestellt, so sind sie zu verschließen. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn sie sich in verschlossenen Garagen auf Polizeigelände befinden.

15 - Defekte Telekommunikationsanlagen in Fahrzeugen

- (1) Sind Telekommunikationsanlagen der Kategorie I nicht funktionsfähig, so ist das jeweilige Kfz einer Servicestation (Dir ZA Fubz 141 ff.) oder dem Sachgebiet Funk- und Sondertechnik (ZSE III A 5) zuzuführen. Festgestellte Mängel sind anzugeben.
- (2) Ist zur Behebung der Störung einer Telekommunikationsanlage deren Aus- und Einbau erforderlich, so darf dieser nur von eingewiesenem Personal der Servicestationen bzw. von Mitarbeitern der ZSE III A 5 vorgenommen werden. Ist für die Dauer der Reparatur ein Ersatzgerät im Kfz erforderlich, so kann ein besonders gekennzeichnetes Leihgerät (z. B. mit roter "Berlin-Nr.") eingebaut werden.
- (3) Der erfolgte Aus-/Einbau ist im Fahrtenbuch durch Stempelabdruck zu vermerken.
- (4) Die Servicestationen leiten defekte Telekommunikationsanlagen an ZSE III A 5 weiter sofern die Reparatur mit eigenen Mitteln nicht möglich ist und führen nach erfolgter Reparatur unverzüglich den Einbau (Rücktausch) durch. Zu diesem Zweck nehmen sie Verbindung mit dem IuK-Verantwortlichen der Organisationseinheit bzw. dem zuständigen Fahrdienst auf.
- (5) Sofern eine Reparatur der Funkanlage außerhalb Berlins durchgeführt werden muss, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Die Inanspruchnahme von Fachdienststellen anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist zulässig.
Erforderliche Maßnahmen sind unverzüglich mit der eigenen IuK-Koordinierungsstelle abzustimmen.

16 - Verbringen von Fahrzeugen mit Funk in Werkstätten außerhalb der Berliner Polizei

- (1) Vor dem Verbringen von Fahrzeugen mit Funk in Werkstätten außerhalb der Polizeibehörde (Fremdwerkstatt) sind Telekommunikationsanlagen der Kategorie I auszubauen.
Ausnahmen sind nur zulässig bei Fahrzeugen, in denen die unbefugte Inbetriebnahme von Kommunikationsanlagen der Kategorie I durch technische Maßnahmen verhindert ist.
Funktelefone sind in jedem Fall auszubauen bzw. zu entnehmen.
- (2) Treten bei Dienstreisen Fahrzeugschäden auf, hat der Fahrzeugführer durch geeignete Maßnahmen eine missbräuchliche Benutzung der Telekommunikationsanlagen durch Unbefugte auszuschließen. Die zuständige IuK-Koordinierungsstelle ist unverzüglich zu informieren und entscheidet im Einzelfall über notwendige und durchzuführende Maßnahmen.
 - a) Die Rückführung der Telekommunikationsanlagen nach Berlin ist ggf. unabhängig vom Verbleib des Fahrzeuges sicherzustellen.
 - b) Wird eine Fremdwerkstatt zur unverzüglichen Beseitigung kleinerer Schäden aufgesucht und verbleibt die Dienstkraft bis zum Abschluss der Reparatur beim Fahrzeug, entfällt der Ausbau von Telekommunikationsanlagen.

17 - Lagerung ausgebauter Geräte

- (1) Telekommunikationsanlagen der Kategorie I sind dort sicher zu lagern, wo der Ausbau erfolgt ist.
- (2) Werden Telekommunikationsanlagen und Zubehör bei Kfz-Stillegung, -Aussonderung bzw. bei Beendigung eines vertraglich geregelten Einsatzes (z. B. Leasing) ausgebaut, so ist deren Verbleib mit der zuständigen IuK-Koordinierungsstelle sowie ZSE III B 333 frühzeitig abzustimmen.

18 - Bestandsveränderung / -nachweisführung

- (1) Bei Bestandsveränderungen unterrichten sich Bestandsnachweisführer der Gruppe Fe und Bestandsnachweisführer der Gruppe K unverzüglich gegenseitig.
- (2) Bei Kfz-Stillegung, -Aussonderung bzw. bei Beendigung eines vertraglich geregelten Einsatzes (z. B. Leasing) veranlasst der Fahrdienst den Ausbau der behördeneigenen Telekommunikationsanlagen sowie des Zubehörs und benachrichtigt den Bestandsnachweisführer für die Gruppe Fe. Fahrtenbuch und Kfz-Begleitkarte sind zu berichtigen.
- (3) Werden Kfz mit Telekommunikationsanlagen nicht nur vorübergehend an andere Organisationseinheiten der Polizeibehörde abgegeben, so ist der Bestandsnachweisführer Fe vor Abgabe vom Fahrdienst zu informieren.
- (4) Bei Überlassung von Kfz mit Telekommunikationsanlagen an andere BOS ist der Bestandsnachweisführer Fe zeitgerecht zu informieren.

VI. Mitnahme auf Dienstreisen

19 - Benutzung von Telekommunikationsanlagen im übrigen Bundesgebiet

Sämtliche mit der Betriebsabwicklung zusammenhängende Fragen sind

- a) während der allgemeinen Arbeitszeit/Funktionszeit über die zuständige IuK-Koordinierungsstelle,
- b) außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit/Funktionszeit über Dir ZA Fubz

zu klären.

20 - Benutzung von Telekommunikationsanlagen außerhalb des Bundesgebietes

Ist die Benutzung von Telekommunikationsanlagen der Kategorie I außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geplant, so klären die eingesetzten Kräfte die für den jeweiligen Einsatz geltenden Möglichkeiten und Voraussetzungen zuvor in enger Zusammenarbeit mit PPr St 21.

VII. Pflege und Instandsetzung

21 - Pflege

Einfache Pflegearbeiten, insbesondere Gerätesäuberungen, die dem Erhalt der Funktionsfähigkeit dienen, sind vom SB IuK zu veranlassen.

22 - Instandsetzung

- (1) Jegliche Eingriffe und Reparaturen an Telekommunikationsanlagen durch Unbefugte sind untersagt.

- (2) Reparaturbedürftige Telekommunikationsanlagen, insbesondere der Kategorie I, sind den Servicestationen umgehend über den zuständigen SB IuK bzw. nach dessen Unterrichtung zuzuleiten. Geräte des LKA und der Dir 5 können direkt bei ZSE III A 5 zur Reparatur gegeben werden.
Die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes User Help Desk (UHD), ZSE III A 12 im Rahmen seiner Zuständigkeit bleibt davon unberührt.

23 - Schadensfeststellung

Auf Beschädigungen, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind (unsachgemäße Behandlung, Fremdeinwirkung o. ä.), ist bei Abgabe zur Reparatur hinzuweisen.
Die Meldung des Verursachers bzw. der feststellenden Dienstkraft ist mit Stellungnahme des Leiters der Organisationseinheit über den SB IuK unverzüglich an die zuständige IuK-Koordinierungsstelle zu richten.

VIII. Verluste / Unregelmäßigkeiten

24 - Grundsätzliches Verfahren

- (1) Bei Verlust von Telekommunikationsanlagen und Zubehör sowie bei sonstigen Unregelmäßigkeiten gilt das in der GA über Verbleib und Verwertung beweglicher Sachen angeordnete Verfahren.
- (2) Alle Berichte und Meldungen sind über den zuständigen SB IuK an die IuK-Koordinierungsstelle zu leiten.

25 - Telekommunikationsanlagen der Kategorie I

- (1) Festgestellte Verluste von Telekommunikationsanlagen der Kategorie I sind an die zuständigen SB IuK und die IuK-Koordinierungsstelle, außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit/Funktionszeit an PPr St LZ 11 - Dauerdienst -, fernmündlich voraus zu melden.
- (3) Darüber hinaus hat die Organisationseinheit, bei der der Verlust aufgetreten ist, unverzüglich eine Formelle Nachricht abzusetzen, worin
- Gerätetyp und -nummer,
 - Kanalangaben bei Sonder- bzw. Wenigkanalgeräten,
 - Vorgangsnummer von Pol.- Vordrucken,
 - Angaben über die zum Verlust geführten Umstände und die zur Wiedererlangung sowie zur Schadensbegrenzung getroffenen Maßnahmen

enthalten sein müssen.

26 - Kartenverlust von Mobilfunktelefonen

- (1) Der Verlust von SIM-Karten für Mobilfunktelefone ist unverzüglich nach Bekannt werden zur Sperrung der Karte zu melden.
- (2) Die Meldung ist telefonisch zu richten:
- a) während der Bürodienstzeit über die zuständige IuK-KooSt an ZSE III A 231,
 - b) außerhalb der Bürodienstzeit an User Help Desk (UHD).
- (3) In der Meldung müssen folgende Angaben enthalten sein:
- Organisationseinheit, Stellenzeichen und Name des Meldenden,
 - Bezeichnung des Mobilfunknetzes,

- Rufnummer,
- (Nummer der SIM-Karte, sofern bekannt).

IX. Überlassung von Telekommunikationsanlagen an Außenstehende

27 - Verfahren

- (1) Anträge auf Überlassung von Telekommunikationsanlagen sind an PPr St 21 zu richten. Das Verfahren richtet sich nach dem Erlass über Leistungen der Polizei außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben und den hierzu herausgegebenen Verwaltungsvorschriften.
- (2) BOS-Funkgeräte dürfen Angehörigen anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nur in dringenden Einsatzfällen zum Zwecke der Zusammenarbeit überlassen werden.
- (3) Die Überlassung von BOS-Funkgeräten an Dritte (z. B. anlässlich von Ein- und Umbaumaßnahmen) ist nur im vorherigen Einvernehmen mit PPr St 21 zulässig.

X. Schlussbestimmungen

28 - Pflichtwidriges Verhalten

Pflichtwidriges Verhalten, wodurch Geräteverluste oder Gerätebeschädigungen eintreten, sowie Verstöße gegen die in dieser Verwaltungsvorschrift erlassenen Weisungen werden disziplinarisch verfolgt.

29 - Sonstige Vorschriftenlage

- (1) Die für den Verbleib und die Verwertung beweglicher Sachen sowie das Verfahren bei Verlust oder Beschädigung von Dienstgegenständen und bei Haftpflichtschäden erlassenen Verwaltungsvorschriften werden durch diese Geschäftsanweisung nicht berührt.
- (2) Die für die Bereitschaftspolizei geltenden Vorschriften der Bundesverwaltung werden durch diese Geschäftsanweisung nicht berührt.

30 - Diese Geschäftsanweisung tritt am 18.11.2004 in Kraft. Sie tritt am 18.11.2009 außer Kraft.

31 - Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsanweisung ist die GA ZD V Nr. 1/1993 aus den Sammlungen zu entfernen und zu vernichten.

32 - Diese Geschäftsanweisung ist allen Mitarbeitern halbjährlich bekannt zu geben.

33 - Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für Frauen.

Verteiler

PPr St		= 1
IR		= 1
GPR		= 1
GFV		= 1
GSV		= 1
KoKom PPr		= 1
PPr DL		= 1
PPr St LZ		= 5
PPr St 1		= 5
PPr St 2		= 10
PPr St 3		= 4
PPr St 4		= 4
PPr St 5		= 4
PPr St 6		= 4
Dir 1		= 15
Dir 2		= 15
Dir 3		= 15
Dir 4		= 15
Dir 5		= 15
Dir 6		= 15
Dir ZA		= 3
	Fubz	= 3
	Fubz 14	= 1
	Fubz 3	= 1
	WSP	= 6
	1. BPA ZDhfE	= 2
	PHuSt	= 1
	1. u. 2. BPA je 14	= 28
	ZVkd	= 10
	ZOS	= 2
	GefW	= 5
LKA		= 10
ZSE		= 10
	ZSE IV B 43	= 6
	ZSE IV B 5	= 4
	ZSE II D 4	= 2
	ZSE III A	= 2
	ZSE III A 5	= 1
	ZSE III B	= 1
Reserve	PPr St 212	= 10

nachrichtlich

SenInn III A 22	= 1
FHVR, FB 3	= 1

EINFACH
09.08.2006 13:23:19

br berlin ppr st 2
ID.: brpprst2 132319:0908

Bereich 1:
br
01 alle pdst

Bereich 2:

Bereich 3:

Betreff: Dienstliche Zulassung eines Gürtelholsters für
Handsprechfunkgeräte FuG 10a/13a

In Anlehnung an die Geschäftsanweisung PPr Stab Nr.7/2004 über den Umgang mit beweglichen und ortsfesten Telekommunikationsanlagen und Zubehör wird ab sofort unter folgenden Bedingungen auch das Tragen eines Gürtelholsters aus Cordura für Handsprechfunkgeräte FuG 10a/13a dienstlich zugelassen:

1. Es handelt sich um ein Gürtelholster der Fa. Ascent oder einer anderen Fa., sofern dieses in seiner Art baugleich aufgebaut, aus Cordura gefertigt und das Holster zur sicheren Aufbewahrung für ein Funkgerät vom Typ FuG 10a/13a angepasst ist.

2. In der Sitzposition wird das Funkgerät aus dem Holster entnommen, um Beschädigungen, insbesondere der Antenne bzw. der Antennenbuchse, zu vermeiden sowie die Verletzungsgefahr ggf. im Kfz bei einem Verkehrsunfall zu minimieren. Vorhandene Funkgerätehalterungen in Dienst-Kfz sind zur Aufbewahrung zu nutzen.

3. Das Holster wird nicht in Verbindung mit dem Uniformrock oder dem Anorak getragen, um das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit durch die entstehende unvermeidbare Ausbeulung nicht zu schädigen.

Der Formellen Nachricht ist eine Datei „Gürtelholster.pdf“ mit Musterabbildungen beigelegt. Eine gesamtbehördliche Beschaffung derartiger Funkgeräteholster ist, insbesondere wegen der anstehenden Einführung des Digitalfunks, nicht geplant.

Dieses Schreiben ist allen Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben und der GA PPr Stab Nr. 7/2004 beizufügen.

Berlin Polizeipräsidium PPr Stab 211, Laasch PHK, 09.08.2006 09.08.2006

Anlagen: Gürtelholster.pdf